

Spielordnung VSPO

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
2. Leitung des Spielwesens und Zuständigkeiten	3
3. Gliederung des Spielbetriebs	4
4. Verbandsrunden.....	6
5. Auf- und Abstieg, Ligeneinteilung.....	8
6. Meisterschaftsspiele.....	10
7. Pokalspiele.....	11
8. Zeitliche Vorgaben, Hallen- und Materialbestimmungen.....	12
9. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmeverpflichtung von Mannschaften.....	13
10. Vereinswechsel von Mannschaften, Spielgemeinschaften, Fusionen	15
11. Spielwertung, Nichtantreten von Mannschaften	16
12. Spielberechtigung	17
13. Spielereinsatz.....	19
14. Spielerpass	21
15. Vereinswechsel von Spielern	22
16. Schiedsgericht, Wettkampfleiter, Wettkampfgericht	23
17. Verstöße im Spielverkehr und deren Ahndung.....	24
18. Schlussbestimmung	25
Anlage 1 (Jugendspielordnung).....	26
Anlage 2 (Organisation der Meisterschaftsturniere)	28
Anlage 3 (Organisation der Relegationsturniere).....	30
Anlage 4 (Organisation der Pokalrunden)	31
Anlage 5 (Rechte und Pflichten der Staffelleiter).....	32
Anlage 6 (Rechte und Pflichten der Wettkampfleiter).....	34
Anlage 7 (Bußgeldkatalog)	35
Stichwortverzeichnis	37

Spielordnung VSPO

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 a) Die Spielordnung des BVV (VSPO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Landesverband Bayern und im Regionalbereich Südost des Deutschen Volleyball-Verbandes (soweit nach BSO zulässig).
b) Jedes Mitglied muss im Besitz der VSPO sein.
c) Soweit Fragen des Spielbetriebs in der VSPO nicht geregelt sind, gilt in diesen Fällen die Bundesspielordnung (BSO) des Deutschen Volleyball-Verbandes mit ihren Anlagen.
- 1.2 a) Für die Spiele über den Landesverband hinaus gilt die Bundesspielordnung (BSO) des DVV mit ihren Anlagen. Das gilt insbesondere für Mitglieder des BVV, die mit Mannschaften auf Regional- oder Bundesebene spielen.
b) Für den internationalen Spielverkehr gelten die Regelungen der CEV und der FIVB.
- 1.3 Alle Spieler des BVV unterliegen den Zulassungs- und Transferbestimmungen der FIVB und CEV.
- 1.4 Doping ist verboten. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (Anlage 10 der BSO). Auf BSO 5.12 wird hingewiesen.
- 1.5 Für den gesamten Spielverkehr gelten die Internationalen Volleyball-Spielregeln in der jeweils gültigen Fassung.

2. Leitung des Spielwesens und Zuständigkeiten

- 2.1 a) Die Verantwortlichkeit für das gesamte Spielwesen im Gebiet des BVV obliegt dem **Landesspielausschuss**. Ihm gehören an
- der Landesspielwart als Vorsitzender,
 - die Bezirksspielwarte,
 - der Landesjugendwart,
 - der Landesschiedsrichterwart,
 - der Jugendspielwart.
- b) Der Landesspielausschuss tagt mindestens einmal jährlich, die Tagungen werden vom Landesspielwart einberufen und geleitet.
- 2.2 Der Landesspielausschuss ist zuständig für
- a) die ständige Überprüfung und Auslegung der VSPO,
 - b) das Ausarbeiten von Beschlussvorlagen zur Ergänzung der VSPO sowie das Einarbeiten von Änderungen der BSO in die VSPO,
 - c) die Vertretung des BVV in übergeordneten Spielausschüssen,
 - d) die Ausarbeitung des jährlichen Rahmenterminplans bis spätestens 31.3. jeden Jahres für das folgende Spieljahr und dessen Überwachung,
 - e) die Bildung und Veränderung überbezirklicher Spielklassen,
 - f) die Bestellung der Staffelleiter für die überbezirklichen Spielklassen,
 - g) die Unterstützung des Präsidiums und des Vorstands bei der Werbung für Volleyball und bei der Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) weitere, ihm vom Präsidium übertragene Aufgaben.
- 2.3 a) Vorstehende Bestimmungen gelten im Rahmen ihrer Zuständigkeit sinngemäß für die Tätigkeit der Spielausschüsse auf Bezirksebene.
- b) Dem **Bezirksspielausschuss** gehören an
- der Bezirksspielwart als Vorsitzender,
 - die Kreisspielwarte,
 - der Bezirksjugendwart,
 - der Bezirksschiedsrichterwart.
- 2.4 a) Für den **Pflichtspielbetrieb** ist zuständig
- auf Landesebene der Landesspielausschuss,
 - auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirksspielausschuss.
- b) Die Leitung des Pflichtspielbetriebs ist unbeschadet a) den jeweiligen Spielwarten übertragen.
- c) Bei **Repräsentativspielen** ist zuständig
- auf Landesebene der Vorstand des BVV,
 - auf Bezirks- und Kreisebene der jeweilige Bezirks- bzw. Kreisvorstand.
- d) Bei **Freundschaftsspielen** ist zuständig
- der jeweilige Veranstalter.

3. Gliederung des Spielbetriebs

3.1 Im Spielbetrieb werden unterschieden:

a) **Pflichtspiele**

- Verbandsrundenspiele (in Staffeln, in der Regel mit Auf- und Abstieg)
(siehe die Ziffern 4 und 5)
- Meisterschaftsspiele (Spiele der Altersklassen, meist in Turnierform)
(siehe Ziffer 6 und Anlage 2)
- Pokalspiele (Einzelspiele oder Turniere im K.-o.-System)
(siehe Ziffer 7 und Anlage 4)
- Relegationsspiele
(siehe Ziffer 5 und Anlage 3)

b) **Repräsentativspiele** (Spiele mit Auswahlmannschaften auf internationaler und nationaler Ebene)

c) **Freundschaftsspiele** (freiwillige Vereinsspiele auf internationaler und nationaler Ebene)

3.2 Folgende **Spielklassen** werden - getrennt nach Geschlechtern - im Pflichtspielbetrieb unterschieden:

a) Allgemeine Klassen (Leistungsklassen mit Auf- und Abstieg)

b) Altersklassen (Jugend- und Seniorenklassen)

3.3 a) Die **Allgemeinen Klassen** gliedern sich in folgende Leistungsklassen

- unter Verbandsverantwortlichkeit:
die Regionalligen, die Bayernligen, die Landesligen
- unter Bezirksverantwortlichkeit:
die Bezirksligen, die Bezirksklassen
- unter Kreisverantwortlichkeit:
die Kreisligen, die Kreisklassen

b) Die Spiele der Leistungsklassen werden als Verbandsrundenspiele in Staffeln durchgeführt.

c) Die Anzahl der in den einzelnen Staffeln teilnahmeberechtigten Mannschaften (Staffelstärke) wird durch den jeweils zuständigen Spielausschuss bestimmt, als Regelstärke gelten 10 Mannschaften.

d) Änderungen der Staffelstärken müssen mindestens 12 Monate vor Beginn des Spieljahres veröffentlicht werden. Ausgenommen davon sind die untersten Leistungsklassen.

e) Zu jeder Staffel sollen nach Möglichkeit 2 direkt untergeordnete Staffeln gebildet werden.

3.4 a) In den **Altersklassen** werden bis Bezirksebene entweder Verbandsrunden oder Meisterschaftsturniere durchgeführt. Über die Einrichtung von Verbandsrunden entscheidet der zuständige Spielausschuss.

b) Die Form und Durchführung von Meisterschaftsspielen auf Bezirks- und Kreisebene ist den zuständigen Spielausschüssen überlassen.

c) Die Organisation von überbezirklichen Meisterschaften ist in Anlage 2 geregelt.

d) Auf die Verbandsrunden der Altersklassen finden die für die Allgemeinen Klassen getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

e) Werden bis Bezirksebene in den Altersklassen Verbandsrunden durchgeführt, unterliegen diese nicht den Bestimmungen gem. Ziffer 5 (Auf- und Abstiegsregelung).

- 3.5 a) Für die **Jugendklassen** ist die Teilnahmeberechtigung der Spieler (Altersstichtag) in der Jugendspielordnung des DVV (Anlage 5 zur BSO) festgelegt. Die Altersstichtage werden jedes Jahr zu Beginn der Saison veröffentlicht.
- b) Mannschaften der Jugendklassen werden nach ihrem ältesten Spieler eingestuft.
- c) Der Einsatz von weiblichen Spielerinnen in männlichen Jugendmannschaften ist grundsätzlich gestattet. Auf dem Spielfeld darf die Zahl der Mädchen die der Jungen nicht übersteigen.
Solche Mannschaften gelten ab Verbandsebene nicht als Pflichtjugendmannschaften (siehe Ziffer 9.7). Eine Teilnahme dieser Mannschaften an überbezirklichen Meisterschaften ist ausgeschlossen.
- 3.6 a) Für die **Seniorenklassen** ist die Teilnahmeberechtigung der Spieler (Altersstichtag) in der Senioren-Spielordnung des DVV (Anlage 4 zur BSO) festgelegt. Die Altersstichtage werden jedes Jahr zu Saisonbeginn veröffentlicht.
- b) Mannschaften der Seniorenklassen werden nach ihrem jüngsten Spieler eingestuft.
- 3.7 a) Bei **Freundschaftsspielen** sind Turniere ab einer Beteiligung von 4 Mannschaften meldepflichtig.
Bei Teilnahme von Mannschaften von Landesliga bis 1. Bundesliga erfolgt die Meldung an den Landesschiedsrichterwart, ansonsten an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart. Die Meldungen müssen 6 Wochen vor Durchführung erfolgen. Die Schiedsrichterwarte entscheiden, ob diese Turniere ggf. zu Verbandszwecken (z.B. Schiedsrichteraus- und -fortbildung, Seminare etc.) genutzt werden.
- b) Bei internationalen Turnieren sind die erweiterten Bestimmungen der BSO einzuhalten.

4. Verbandsrunden

- 4.1 a) Verbandsrunden finden in den Allgemeinen Klassen oder Altersklassen grundsätzlich als Rundenspiele mit Hin- und Rückspiel (Doppelrunde) in Staffeln statt.
b) In den Verbandsrunden bis zur Bezirksliga kann der Meister nach Durchführung einer regulären Doppelrunde mit einer anschließenden Play-Off-Runde ermittelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bezirksspielausschuss.
- 4.2 a) Die **Leitung der Spiele** der Verbandsrunden obliegt den bestellten oder gewählten Staffelleitern.
b) Entweder der zuständige Spielwart beruft oder die Staffel wählt einen Staffelleiter. Berufungen haben Vorrang.
c) Die Aufgaben des Staffelleiters regelt die Anlage 5.
- 4.3 a) Ziel der Verbandsrundenspiele ist die Ermittlung der leistungsstärksten und leistungsschwächsten Mannschaften zur Regelung des Auf- und Abstiegs in den einzelnen Staffeln.
b) Die Staffeleinteilung wird unter Berücksichtigung der Ziffern 3.3, 5 und 9 vom zuständigen Spielwart vorgenommen.
- 4.4 a) Bayerischer Volleyballmeister der Frauen und Männer wird in jedem Jahr der Sieger der höchsten bayerischen Spielklasse, der Regionalliga Südost.
b) Analog hierzu werden Sieger der jeweiligen Leistungsklasse in jedem Jahr die Meister der entsprechenden Leistungsklassen/Staffeln.
- 4.5 a) Die Spiele der Regional- und Bayernligen finden als Einzelbegegnungen statt.
b) Von den Landesligen abwärts finden Dreierbegegnungen statt. Ausnahmen sind zugelassen, falls das aufgrund der Ligenstärke erforderlich ist.
c) Bei Dreierbegegnungen bestreiten die Gastmannschaften das 3. Spiel.
- 4.6 a) Der **Spielplan** wird vom Staffelleiter erstellt und rechtzeitig den Vereinen zugeschickt.
b) Er ist unter Berücksichtigung der den Mitgliedern entstehenden Belastungen aufzustellen (Fahrkosten). Diese Verpflichtung entfällt, wenn ein Mitglied nicht am angesetzten Staffeltag teilnimmt.
c) Die Spiele gleichklassiger Mannschaften eines Vereins sind in den Hin- und Rückspielen einer Spielrunde jeweils zuerst anzusetzen.
d) Der Spielplan wird auf dem Staffeltag verabschiedet.
e) Die endgültigen Spielpläne müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Spielrunde abgeschickt sein. Anzustreben ist jedoch ein Termin vor Beginn der Sommerferien.
- 4.7 a) Jede Mannschaft ist verpflichtet, einen Vertreter zum **Staffeltag** zu entsenden. Dieser hat den Namen und die Anschrift des Abteilungsleiters, des Mannschaftsverantwortlichen und die Spielhalle anzugeben.
b) Mannschaften der Regionalligen müssen zudem Namen und Anschrift des Trainers, Mannschaften der Regional- und Bayernligen Name und Anschrift ihrer Pflichtschiedsrichter (Ziffer 9.8) sowie eine detaillierte Anfahrtsbeschreibung zu ihrer jeweiligen Spielhalle (kein Plan bzw. Skizze) angeben.

- 4.8 a) Vereine, die für gemeldete Mannschaften die erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 4.7 nicht erfüllt haben, müssen die Gastmannschaften und Schiedsrichter jeweils bis spätestens 10 Tage vor dem Spieltermin einladen. Den Zugang der Einladung hat der einladende Verein nachzuweisen.
- b) Ist bei verspäteten Einladungen der Gastmannschaft und Schiedsrichter noch eine rechtzeitige Anreise möglich (jedoch nicht später als 4 Tage vor dem Spieltermin), so ist Nichtantreten unter Berufung auf die Verspätung nicht zulässig. Der Ausrichter ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, entstandene Mehrkosten für Benachrichtigungen und Zusatzreisen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- c) Unterbleibt die Einladung, wird bei Nichtantreten der Gastmannschaft(en) bzw. Fernbleiben der Schiedsrichter vom Staffelleiter auf Spielverlust für den Ausrichter gem. Ziffer 11.4 erkannt.
- d) Bei angesetzten Turnierbegegnungen ist das (sind die) ausgefallene(n) Spiel(e) gegeneinander als Einzelbegegnung(en) neu anzusetzen. Der mit Verlustwertung bedachte Verein hat außer den zusätzlichen Reisekosten die Kosten für den 1. und 2. Schiedsrichter zu ersetzen.
- 4.9 a) Die **Verlegung** von angesetzten Pflichtspielen
- auf ein anderes Datum
 - auf einen anderen Spielbeginn
 - in eine andere Spielhalle
- kann vom zuständigen Spielwart in begründeten Fällen genehmigt werden.
- b) Wird eine Spielverlegung auf ein anderes Datum oder einen anderen Spielbeginn beantragt, ist das schriftliche Einverständnis der beteiligten Mannschaften beizufügen. Der neue Termin soll grundsätzlich vor dem im Spielplan angesetzten letzten Spieltag liegen.
- c) Für die Spielverlegung auf ein anderes Datum oder - falls ein neutrales Schiedsgericht erforderlich ist - auf einen anderen Spielbeginn ist eine Gebühr gem. Anlage 2.2 FO zu entrichten.
- d) Wird eine Spielverlegung auf Grund höherer Gewalt oder im Interesse des BVV (z.B. wegen Terminkollision mit einer überbezirklichen Jugendmeisterschaft) angesetzt, entfällt das schriftliche Einverständnis der beteiligten Mannschaften und die Gebühr.
- e) Verlegungen an einen anderen Ort als im Spielplan angegeben können von dem jeweils zuständigen Spielwart genehmigt werden. Der ausrichtende Verein ist verpflichtet, die Verlegung unverzüglich allen Beteiligten bekannt zu geben.

5. Auf- und Abstieg, Ligeneinteilung

5.1 Aufstieg

- a) Die erstplatzierte Mannschaft jeder Staffel steigt auf. Gibt es keine parallele Staffel, steigt zusätzlich die zweitplatzierte Mannschaft auf.
- b) Mannschaften können trotz entsprechender Platzierung nicht in die übergeordnete Staffel aufsteigen, wenn dieser schon die zulässige Höchstzahl anderer Mannschaften des gleichen Vereins (siehe Ziffer 9.4 c) angehört. Die jeweilige Berechtigung geht dann an die nächstplatzierte Mannschaft über.
- c) Sind in der übergeordneten Liga zusätzliche Plätze frei, so werden weitere Aufsteiger durch die Relegationsrunde (siehe Anlage 3) ermittelt.
- d) Verzichten eine oder mehr Mannschaften auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht an die zweit- bzw. nächstplatzierten Mannschaften des Relegationsturniers über.

5.2 Abstieg

- a) Aus jeder Staffel steigen so viele Mannschaften ab, wie es direkt untergeordnete Ligen gibt. Bei nur einer untergeordneten Staffel steigen 2 Mannschaften ab.
- b) Falls die Ligenstärke die festgelegte Regelstärke überschreitet/unterschreitet (siehe Ziffer 5.3), gibt es am Ende dieser Saison entsprechend mehr/weniger Absteiger, so dass die Regelstärke wieder erreicht wird.
- c) Scheidet eine Mannschaft durch Ausschluss, Abmeldung oder Rückstufung aus, so wird sie als Absteiger betrachtet. Diesbezügliche Anträge sind schriftlich an den zuständigen Spielwart zu richten (siehe Ziffer 9).
- d) Ist in einer Staffel die zulässige Höchstzahl von Mannschaften eines Vereins erreicht (siehe Ziffer 9.4 c), muss die schlechter platzierte Mannschaft auch bei Erreichen eines Tabellenplatzes oberhalb der Abstiegsplätze absteigen, wenn aus der direkt übergeordneten Staffel eine Mannschaft des gleichen Vereins absteigt.

5.3 Ligeneinteilung

- a) Die Ligeneinteilung wird nach dem Stand vom 30. April des betreffenden Jahres und nach Durchführung der Relegationsspiele vom zuständigen Spielwart vorgenommen. Grundlage ist die Anwendung der vorstehenden Auf- und Abstiegsregelungen.
- b) Grundsätzlich spielen alle Mannschaften einer Spielebene in einer Staffel, die ihrer regionalen Zugehörigkeit entspricht. Eine **Spielebene** bilden alle Mannschaften paralleler Staffeln, die eine gemeinsame übergeordnete Staffel besitzen. Beginnend mit den Regionalligen, sind bei allen parallelen Staffeln einer Spielebene die nachstehenden Schritte in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- c) Folgende Mannschaften werden aus der betrachteten Staffel **gestrichen**:
 - Aufsteiger in die übergeordnete Staffel,
 - Absteiger, abgemeldete und zurückgestufte Mannschaften dieser Staffel,
 - der Teilnehmer des Relegationsturniers zu dieser Staffel (siehe Anlage 3, Ziffer 2a)
- d) Folgende Mannschaften werden in der betrachteten Staffel **hinzugefügt**:
 - Aufsteiger aus der (den) direkt untergeordneten Staffel(n),
 - Absteiger bzw. zurückgestufte Mannschaften aus übergeordneten Ligen in die betrachtete Staffel,
 - der Sieger des dieser Staffel zugeordneten Relegationsturniers.
- e) Mannschaften, die früher von einem regionalen Ausgleich betroffen waren, werden wieder in die Staffel eingegliedert, die ihrer regionalen Zugehörigkeit entspricht.
- f) Treten in mehr als einer Staffel Abweichungen von der Regelstärke auf, so ist ein Ausgleich der Mannschaftszahlen vorzunehmen, so dass Mannschaften auch in einer anderen Region spielen können (**regionaler Ausgleich**). Entscheidungsgrundlage für diese Einteilung ist die geographische Lage eines Vereins bezüglich der anderen Staffelmitglieder.
- g) Wird die Regelstärke in einer Staffel überschritten, so wird in der darauf folgenden Saison die Ligenstärke durch vermehrten Abstieg auf das normale Maß gesenkt.
- h) Falls in einer Staffel ein oder mehrere Plätze frei sind, werden diese in der Reihenfolge des Relegationsturniers aufgefüllt. Bleiben dann immer noch Plätze in der Staffel frei, entscheidet der zuständige Spielausschuss über weitere Maßnahmen.

5.4 Verzicht auf Aufstieg oder Relegationsteilnahme

- a) Mannschaften, die durch vorstehende Regelungen aufstiegsberechtigt werden, können bis zum 30. April des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem für die übergeordnete Staffel zuständigen Spielwart auf den Aufstieg verzichten. Ein verspätet vorgebrachter Verzicht zieht Bußgeld gemäß Anlage 7 Ziffer 1 und die Übernahme aller damit zusammenhängenden Kosten durch den beantragenden Verein nach sich. Der zuständige Spielwart kann den Verzicht ablehnen, wenn erhebliche organisatorische Gründe dies erfordern.
- b) Verzicht auf die Teilnahme an den Relegationsspielen ist bis 10 Tage vor dem Beginn des Relegationsturniers möglich. Dies muss dem für die Relegationsspiele zuständigen Spielwart schriftlich mitgeteilt werden. Ein verspätet vorgebrachter Verzicht zieht Bußgeld gemäß Anlage 7 Ziffer 3 und die Übernahme aller damit zusammenhängenden Kosten durch den beantragenden Verein nach sich.

6. Meisterschaftsspiele

- 6.1 a) Als Meisterschaftsspiele gelten die Spiele der Altersklassen.
b) Meisterschaftsspiele können in Turnierform stattfinden, es sind jedoch auch Verbandsrunden möglich.
c) Finden Verbandsrunden statt, so gelten die Bestimmungen gem. Ziffer 4 sinngemäß, mit Ausnahme der Auf- und Abstiegsregelungen.
- 6.2 a) Die Verantwortlichkeit für Meisterschaftsspiele besitzen unbeschadet Ziffer 2 die Spielwarte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
b) Die Leitung der Meisterschaftsspiele kann auch Mitgliedern der jeweiligen Spielausschüsse oder Staffel- bzw. Spielleitern übertragen werden.
- 6.3 a) Die Form und Durchführung von Meisterschaftsspielen auf Bezirks- und Kreisebene ist den zuständigen Spielausschüssen überlassen.
b) Die Organisation von überbezirklichen Meisterschaften ist in Anlage 2 geregelt.
- 6.4 a) Meisterschaften führen auf Landesebene zum Erwerb des Titels „Bayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse.
b) Der Bayerische Meister der jeweiligen Altersklasse ist zugleich „Meister des Regionalbereichs Südost“.
- 6.5 a) Die Meisterschaftsspiele sollen so frühzeitig beginnen, dass die Bayerischen Meisterschaften mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden können.
b) Der Beginn von Verbandsrunden der Altersklassen kann in den Bezirken abweichend geregelt werden und darf ggf. vor dem 1. Juli liegen.
- 6.6 a) Meisterschaftsspiele der Altersklassen können über 2 Gewinnsätze ausgetragen werden.
b) Mannschaften der Jugendklassen dürfen an einem Tag Spielkombinationen mit maximal 12 Sätzen spielen.
c) Mannschaften der Jugendklassen dürfen nur im Beisein eines volljährigen Betreuers zu Pflichtspielen antreten. Die Anwesenheit eines volljährigen Spielers ist hierbei ausreichend.
- 6.7 a) Spielberechtigt bei Meisterschaftsspielen ist, wer einen gültigen Spielerpass besitzt und die Voraussetzungen der jeweiligen Altersklasse erfüllt (siehe die Ziffern 3.5 und 3.6).
b) Bei Meisterschaftsturnieren müssen die gültigen Spielerpässe vor Beginn des ersten Spieles der jeweiligen Mannschaft vorgelegt werden. Spieler, die keinen gültigen Spielerpass vorlegen können, dürfen nicht eingesetzt werden.
- 6.8 a) Verzichtet eine qualifizierte Mannschaft auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen der nächsthöheren Ebene, so geht die Teilnahmeberechtigung auf die nächstplatzierte Mannschaft über.
b) Der Verzicht ist spätestens 14 Tage vor dem Meisterschaftstermin dem Spielleiter der schon erfolgten Qualifikation und dem der weiterführenden Meisterschaft schriftlich mitzuteilen.
- 6.9 a) Tritt eine Mannschaft bei einem Meisterschaftsturnier nicht an, so verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung und scheidet aus, ansonsten gilt Ziffer 11.4. Die bisher stattgefundenen Spiele auf dieser Ebene werden annulliert.
b) Das Nichtantreten wird mit einer Geldbuße gemäß Bußgeldkatalog geahndet.

7. Pokalspiele

- 7.1 a) Die Durchführung von Pokalspielen dient der Ermittlung des Bayerischen Pokalsiegers der Frauen und Männer und sinngemäß der Bezirke und Kreise.
b) Die Verantwortlichkeit für Pokalspiele besitzen unbeschadet Ziffer 2 die Spielwarte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
c) Die Leitung der Pokalspiele kann auch Mitgliedern der jeweiligen Spielausschüsse oder Staffel- bzw. Spielleitern übertragen werden.
- 7.2 a) Die Bezirke regeln die Austragung der Pokalspiele für Mannschaften bis einschließlich Bezirksligaebene.
b) Pokalspiele auf Bezirksebene dürfen über 2 Gewinnsätze ausgetragen werden.
c) Die Organisation der überbezirklichen Pokalrunden ist in Anlage 4 geregelt.
- 7.3 a) Der Bayerische Pokalsieger ist zugleich der Pokalsieger des Regionalbereichs Südost.
b) Der Pokalsieger des Regionalverbandes Südost ist an den Pokalrunden auf Bundesebene teilnahmeberechtigt.
- 7.4 a) Die Teilnahme an den Pokalspielen ist für alle Mannschaften der Allgemeinen Klassen Pflicht. Ausnahmen werden von den zuständigen Spielausschüssen festgelegt.
b) Die Abmeldung von Pokalspielen hat bis zu dem vom zuständigen Pokalspielleiter festgelegten Abmeldetermin zu erfolgen.
c) Für eine verspätete Abmeldung vom Pokal können Gebühren gem. FO erhoben werden.
- 7.5 a) Die Wettkämpfe sollen in Turnierform stattfinden, es können jedoch auch Einzelbegegnungen durchgeführt werden.
b) Die Spieltermine werden von den zuständigen Spielausschüssen festgelegt.
- 7.6 a) Alle Pokalspiele werden nach dem K.-o.-System ausgespielt, d.h. die verlierende Mannschaft scheidet aus.
b) Alle Spielpaarungen müssen ausgelost werden, Freilos ist möglich.
- 7.7 a) Die im Spielerpass eingetragene Jahresberechtigung gilt auch für Pokalspiele.
b) Pässeinträge oder Festspielen im Sinne von Ziffer 13.5 gibt es bei Pokalspielen nicht.
c) Bei Pokalspielen müssen die gültigen Spielerpässe vor Beginn des ersten Spieles der jeweiligen Mannschaft vorgelegt werden. Spieler, die keinen gültigen Spielerpass vorlegen können, dürfen nicht eingesetzt werden.

8. Zeitliche Vorgaben, Hallen- und Materialbestimmungen

- 8.1 Das **Spieljahr** beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 8.2 a) Die Pflichtspiele in den Allgemeinen Klassen sollen nicht früher als 3 Wochen nach Ende der Sommerferien in Bayern beginnen.
b) Der Beginn von Verbandsrunden der Altersklassen kann von den Bezirken abweichend geregelt werden und darf ggf. vor dem 1. Juli liegen.
c) Die Pflichtspiele in den Altersklassen sollen so frühzeitig beginnen, dass die Bayerischen Meisterschaften, dies sind zugleich die Endrunden auf Ebene des Regionalverbandes Südost, mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden können.
- 8.3 a) **Spielfrei** für Pflichtspiele sind grundsätzlich die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien des Freistaates Bayern.
b) Beginnen die Ferien an einem Montag, kann an dem vorangehenden Wochenende ein Spieltag angesetzt werden.
c) Dauern die Ferien bis einschließlich Freitag, ist das nachfolgende Wochenende spielfrei.
d) Spielfrei bleiben auch die vom Landesspielausschuss festgelegten Sperrtermine.
- 8.4 a) Die Spiele der Allgemeinen Klassen sollen am Samstag stattfinden.
b) Die Spiele der Jugendklassen sollen am Sonntag stattfinden.
- 8.5 a) Der **Spielbeginn** wird allgemein an Samstagen auf 15 Uhr, an Sonntagen auf 10 Uhr festgelegt. In begründeten Fällen können auf dem Staffeltag Abweichungen beschlossen und vom zuständigen Spielwart genehmigt werden.
b) Für Spiele, die in Turnierform (z.B. Dreierbegegnungen) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn jeweils 30 Minuten ab Spielende des vorausgegangenen Spieles anzusetzen.
- 8.6 a) Die ausrichtende Mannschaft ist verpflichtet, das Spielfeld spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen freizugeben.
b) Die Netzanlage muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn vollständig aufgebaut sein.
c) Bei Nichteinhaltung dieser Fristen finden die Ziffern 11.3 (Nichtantreten) bzw. 11.4 (Spielverlust) entsprechende Anwendung.
- 8.7 a) Für den Spielbetrieb der Regionalligen gilt bezüglich der Hallenanforderungen das internationale Regelwerk.
b) Auf Antrag eines Vereins können in den untergeordneten Leistungsklassen vom jeweils zuständigen Spielwart Ausnahmen genehmigt werden.
- 8.8 a) Im Spielverkehr dürfen nur die vom BVV zugelassenen Spielbälle verwendet werden. Die Material-Richtlinien des DVV sollen beachtet werden.
b) Für die Netzhöhen in sämtlichen Spielklassen gelten die Bestimmungen der BSO.

9. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmeverpflichtung von Mannschaften

- 9.1 a) Jedes Mitglied des BVV hat das Recht, am Spielbetrieb mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern es
- form- und fristgerecht gemeldet hat,
 - seinen finanziellen Verpflichtungen dem BVV gegenüber nachgekommen ist,
 - Mitglied des BLSV ist.
- b) Mit der ordnungsgemäßen Anmeldung zu Pflichtspielen sind Mannschaften zur Teilnahme und zur Ausrichtung von Heimspielen verpflichtet.
- 9.2 a) Mannschaften können nur **angemeldet** werden, wenn die Anmeldung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BVV und beim zuständigen Bezirks- bzw. Kreisspielwart **bis spätestens 1. Juni** jeden Jahres erfolgt.
- b) Für Mannschaften der Altersklassen können von den Bezirken abweichende Anmeldetermine festgelegt werden.
- 9.3 a) Mannschaften neuer Mitglieder werden in der untersten Leistungsklasse ihres Kreises bzw. Bezirks eingegliedert.
- b) Eine Mannschaft spielt, sofern keine form- und fristgerechte Abmeldung erfolgt, im neuen Spieljahr in der Leistungsklasse, die sie im alten Spieljahr erreicht hat (unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregelung).
- 9.4 a) **Gleichklassige Mannschaften eines Vereins** sind ihrer Spielstärke nach zu beziffern.
- b) Die nach ihrer Spielstärke höher eingestufte Mannschaft (niedrigere Bezifferung) wird wie eine Mannschaft einer höheren Leistungsklasse behandelt.
- c) In der untersten Leistungsklasse dürfen beliebig viele, darüber bis einschließlich Bayernligen nur bis zu 2 Mannschaften des gleichen Vereins spielen.
- 9.5 a) Mannschaften der Allgemeinen Klasse können nur **abgemeldet** werden, wenn die Abmeldung beim zuständigen Spielwart nach dem letzten Spieltag **bis spätestens 30. April** jeden Jahres schriftlich erfolgt. Mit der Abmeldung geht der Anspruch auf die bis dahin erreichte Leistungsklasse verloren.
- b) Später eingehende Abmeldungen unterliegen einer Buße gemäß Anlage 7 Ziffer 1. Die betreffende Staffeln wird nicht mehr aufgefüllt. Alle damit zusammenhängenden Kosten (z.B. für Schiedsgerichte) trägt der abmeldende Verein.
- c) Mannschaften der Altersklassen brauchen nicht abgemeldet zu werden.
- d) Die Abmeldung von Pokalspielen hat bis zu dem vom zuständigen Pokalspielleiter festgelegten Abmeldetermin zu erfolgen.
- 9.6 a) Mannschaften, welche freiwillig in eine niedrigere Leistungsklasse **zurückgestuft** werden möchten, müssen **bis spätestens 30. April** jeden Jahres einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Spielwart stellen.
- b) Später eingehende Anträge auf Rückstufung unterliegen einer Buße gemäß Anlage 7 Ziffer 1. Sofern die Rückstufung noch durchgeführt werden kann (Entscheidung des zuständigen Spielausschusses), trägt der beantragende Verein alle damit zusammenhängenden Kosten.
- c) Werden Mannschaften durch Strafmaßnahmen aus dem Spielbetrieb einer bestimmten Leistungsklasse **ausgeschlossen** (siehe z.B. Ziffer 16.1 b), so entscheidet der zuständige Spielausschuss nach Sachlage über die Rückstufung. Auf- und Abstieg sind gemäß Ziffer 5 geregelt.

- 9.7 a) Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften in der Bezirks- bis Regionalliga nur, wenn ihr Verein eine **Pflichtjugendmannschaft** gemeldet hat.
- b) Als Pflichtjugendmannschaft gelten entweder eine A-, B- oder C-Jugendmannschaft, oder (nur bis Bayernliga) zwei D-, E- oder F-Jugendmannschaften.
- c) Vereine mit Landes-, Bayern- oder Regionalligamannschaften haben eine Pflichtjugendmannschaft gleichen Geschlechts ab dem Jahr ihrer Ligazugehörigkeit zu stellen (siehe auch Ziffer 3.5 c) und 10.3 c).
- d) Vereine mit Bezirksligamannschaften haben eine Pflichtjugendmannschaft egal welchen Geschlechts zu stellen (siehe auch Ziffer 10.3 c).
- e) Ist ein Verein mehrfach verpflichtet, so gilt nicht die Summe aller Einzelverpflichtungen, sondern - getrennt nach Geschlechtern - nur die Auflage der höchsten Einzelverpflichtung. Eventuelle Sanktionen treffen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft bzw. die in den Bezirksligen spielenden Mannschaften.
- f) Pflichtjugendmannschaften müssen an mindestens 2 Spieltagen aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.
- g) Vereine, die der Jugendverpflichtung nicht nachkommen, leisten eine Jugendförderabgabe nach FO Anlage 2. Unterbleibt dies, so steigt die Erwachsenenmannschaft aus der Spielklasse ab.
- h) Scheidet die Pflichtjugendmannschaft aus nicht vom BVV verschuldeten Gründen aus dem Spielbetrieb aus, so gilt sie nicht als Pflichtjugend.
- i) Kann eine Mannschaft beim Aufstieg in die Bezirksliga keine Pflichtjugend stellen, muss sie am Ende des ersten Jahres der Ligazugehörigkeit nicht aus diesem Grund absteigen.
- 9.8 a) Vereine, die am Spielbetrieb in den Regional- oder Bayernligen teilnehmen, müssen **Schiedsrichter** für den Einsatz in den Regional- bzw. Bayernligen zur Verfügung stellen. Näheres regelt die SRO.
- b) Für Mannschaften der obersten bayerischen Spielklasse gelten für die Teilnahmeberechtigung zusätzlich die allgemeinen Voraussetzungen der Regionalliga-Ordnung (Anlage 3 zur BSO) und die BSO.

10. Vereinswechsel von Mannschaften, Spielgemeinschaften, Fusionen

- 10.1 a) Wechselt eine **Mannschaft** mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, so kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Erforderlich ist neben einer Erklärung der Vereinsbevollmächtigten auch das schriftliche Einverständnis von mindestens 4 Spielern der Mannschaft, die jeweils in mindestens 5 Spielen der Verbandsrunde eingesetzt waren.
- b) Der Wechsel kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen.
- c) Diese Spieler dürfen abweichend von der Regelung in Ziffer 15.3 frühestens am 1. Oktober des laufenden Jahres erneut zu einem anderen Verein wechseln, für den sie gemäß Ziffer 15.3 a) frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.
- 10.2 a) Tritt die **Volleyballabteilung** eines Mitglieds geschlossen (einschließlich der Jugendlichen) zu einem anderen Verein über, so behalten deren Mannschaften die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Leistungsklassenzugehörigkeit (siehe aber Ziffer 9.4).
- b) Der vollständige Übertritt muss von den Vorständen der abgebenden und aufnehmenden Vereine schriftlich bestätigt werden. Der Übertritt kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen.
- 10.3 a) Zwei Vereine können in den Altersklassen **Spielgemeinschaften** bilden. Jeder Spieler einer Spielgemeinschaft bleibt Mitglied seines Vereins und weiterhin in Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.
- b) Die Spielgemeinschaft darf erst dann zum Spielbetrieb zugelassen werden, wenn die tragenden Vereine rechtsverbindlich die gesamtschuldnerische Haftung für die Spielgemeinschaft gegenüber dem BVV erklärt haben und einen verantwortlichen Leiter benannt haben.
- c) Eine Spielgemeinschaft wird nicht als Pflichtjugendmannschaft im Sinne von Ziffer 9.7 anerkannt.
- d) Eine Spielgemeinschaft kann höchstens Bezirksmeister werden. Von der Teilnahme an Nord- bzw. Südbayerische Meisterschaften bleibt sie ausgeschlossen.
- 10.4 a) In den Allgemeinen Klassen ist die Bildung von Spielgemeinschaften nicht zugelassen. Bestehende Spielgemeinschaften sind wie Mannschaften von Mitgliedern zu behandeln.
- b) Bei Auflösung von bestehenden Spielgemeinschaften wird wie folgt verfahren: Die Teilnahmeberechtigung geht auf das Mitglied über, das im letzten Spieljahr die einfache Mehrheit an Spielern gestellt hat.
- 10.5 a) Bei einer **Fusion** von Mitgliedern behalten die Mannschaften die erworbene Klassenzugehörigkeit.
- b) Eine Fusion wird erst zum Ende eines Spieljahres wirksam. Die Spielberechtigung im neuen Spieljahr richtet sich nach den Regelungen der VSPO, insbesondere nach Ziffer 9.3 und 9.4.

11. Spielwertung, Nichtantreten von Mannschaften

- 11.1 a) Alle Pflichtspiele sind über 3 Gewinnsätze auszutragen.
b) Meisterschaftsspiele der Altersklassen und Pokalspiele bis Bezirksebene können über 2 Gewinnsätze ausgetragen werden. Eine bindende Festlegung trifft der jeweils zuständige Spielausschuss.
- 11.2 a) Zur Ermittlung der **Rangfolge** in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften zwei Pluspunkte (2:0), verlierende Mannschaften zwei Minuspunkte (0:2). Die Mannschaft, die mehr Pluspunkte aufweist, erhält den besseren Platz. Bei gleicher Punktzahl ist besser platziert, wer weniger Minuspunkte aufweist.
b) Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzdiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdiffenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.
c) Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdiffenz und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung die Balldiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldiffenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.
d) Er gibt sich nach Anwendung der Absätze a) bis c) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Solche Entscheidungsspiele sollen auf neutralen Plätzen stattfinden.
- 11.3 a) **Tritt eine Mannschaft zu Pflichtspielen nicht an**, hat der 1. Schiedsrichter dennoch einen Spielberichtsbogen auszufüllen und dies entsprechend zu vermerken.
b) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn bis 15 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit weniger als 6 Spieler in der Halle spielbereit sind. Dies gilt sinngemäß für die zweiten und weiteren Spiele eines Spieltages, wobei 45 Minuten ab Spielende des vorangegangenen Spieles anzusetzen sind.
c) Bei Spielturnieren ist der Spielbeginn für nachfolgende Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des Beginns des vorherigen Spiels anzunehmen.
d) Eine ausrichtende Mannschaft gilt zusätzlich als nicht angetreten, wenn die Spielanlage nicht rechtzeitig spielbereit ist (siehe Ziffer 8.6).
- 11.4 a) Ist eine Mannschaft gem. Ziffer 11.3 nicht oder nicht vollständig angetreten (spielbereit), so entscheidet der Staffelleiter auf **Spielverlust** für diese Mannschaft mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis (siehe auch Ziffer 4.8 b und c).
b) Die Entscheidung ist durch den zuständigen Staffel- bzw. Spielleiter aufzuheben, wenn das Nichtantreten nachweislich unverschuldet war. Krankheit oder Verletzung eines oder mehrerer Spieler gelten nicht als Entschuldigungsgrund im Sinne dieser Vorschrift.
- 11.5 a) Eine Mannschaft, die während einer Spielrunde zu 2 Spieltagen oder 4 Spielen nicht angetreten ist, wird aus dem **Spielbetrieb ausgeschlossen**.
b) Sie verliert die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse und gilt als Absteiger gem. Ziffer 5.2.
c) Die bis dahin stattgefundenen Spiele dieser Mannschaft sind zu annullieren.

12. Spielberechtigung

- 12.1 An Pflicht- und Repräsentativspielen darf nur teilnehmen, wer spielberechtigt ist.
Dies trifft zu, wenn der Spieler
- für ein Mitglied des BVV ordnungsgemäß gemeldet ist,
 - im Besitz eines gültigen Spielerpasses ist (siehe Ziffer 14),
 - die jeweils erforderliche Jahresberechtigung im Spielerpass eingetragen hat (Ausnahme: Altersklassen).
- 12.2 a) Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein (**Spielerpass**) wird von der Geschäftsstelle des BVV auf schriftlichen Antrag des Vereins (Passantragsformular) erteilt (Spielerpass siehe Ziffer 14).
- Ein Spieler kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, ist aber nur für den Verein im Spielerpass spielberechtigt (Ausnahme: siehe Ziffer 12.5).
- 12.3 a) Vor dem Einsatz eines Spielers in Pflichtspielen wird vom zuständigen Staffelleiter die **Jahresberechtigung** für eine bestimmte Leistungsklasse durch einen Eintrag im Spielerpass erteilt. Dabei ist die betreffende Leistungsklasse zu vermerken.
- Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, ist bei der Jahresberechtigung auch die jeweilige Mannschaft zu kennzeichnen, für die der Spieler spielberechtigt sein soll.
 - Die Vereine müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde in den einzelnen Staffeln für jede gemeldete Mannschaft mindestens 6 gültige Spielerpässe bis Ebene Bezirksligen, mindestens 8 gültige Spielerpässe für Ebene Landes-, Bayern- und Regionalligen zur Erteilung der Jahresberechtigung an den zuständigen Staffelleiter einsenden.
 - Für die Teilnahme an Spielen der Altersklassen (Jugend, Senioren) ist eine Jahresberechtigung nicht erforderlich.
- 12.4 a) Ein Einsatz von **Spielern unter 18 Jahren** in den Allgemeinen Klassen ist nur zulässig, wenn dem Verein ein schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und vom Verein eine diesbezügliche schriftliche Versicherung gegenüber dem Staffelleiter erfolgt.
- Jugendliche mit einer Jahresberechtigung für eine Allgemeine Klasse unterliegen den dort geltenden Bestimmungen.
- 12.5 a) Für Bayernkaderspieler (Bayernauswahl) kann der Vorstand des BVV auf Antrag des Vereins ein zusätzliches Spielrecht (**Doppelspielrecht**) für einen weiteren Wettbewerb in der Allgemeinen Klasse gewähren.
- Ein Antrag auf Erteilung eines Doppelspielrechts ist nur bis spätestens 30. September des laufenden Spieljahres möglich.
 - Das Doppelspielrecht wird mit Ablauf der Saison ungültig.
 - Das Doppelspielrecht wird auf einem Aufkleber im (weißen) Spielerpass durch Passstellen- und Staffelleitervermerk erteilt.
 - Wird für die Folgesaison erneut ein Doppelspielrecht beantragt, ist ein neuer Spielerpass auszustellen.

- 12.6 a) **Nicht deutsche Spieler** (im folgenden Ausländer genannt) sind Staatenlose und Ausländer.
- b) Für den Einsatz von Ausländern, sofern sie vor dem 01.02. des laufenden Spieljahres einen gültigen Spielerpass erhalten haben, gibt es in Mannschaften im Bereich des BVV bis einschließlich Bayernliga keine Beschränkungen.
 - c) Für den Einsatz von Ausländern in Mannschaften der Regionalligen gelten die Bestimmungen der BSO.
 - d) Einem Ausländer wird für das laufende Spieljahr die Spielberechtigung nur bis einschließlich 31.01. erteilt.
 - e) Diese Frist gilt nicht, wenn der Ausländer
 - bereits in einem vergangenen Spieljahr einen gültigen Spielerpass des DVV besaß und dies durch Vorlage dieses Passes nachweisen kann,
 - seit mehr als 5 Jahren seinen Lebensmittelpunkt in der BRD hat und seit mehr als 5 Jahren in der BRD **beruflich** tätig ist. Zusammen mit dem Passantrag ist der Geschäftsstelle des BVV eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde und des Arbeitgebers vorzulegen.
 - f) Im übrigen gilt die BSO mit ihren Anlagen.

13. Spielereinsatz

- 13.1 a) Ein Spieler hat dann an einem Spiel teilgenommen, wenn er **aktiv in das Spielgeschehen** eingegriffen hat. Die namentliche Eintragung in den Spielberichtsbogen allein ist nicht als Teilnahme zu werten.
- b) Ein Spiel ist durchzuführen, auch wenn von vornherein der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist.
- c) Der Schreiber hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers sowie die Umstände, die die fehlende Spielberechtigung begründen, zu vermerken.
- 13.2 Der Staffelleiter hat ein Spiel für eine Mannschaft mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten, wenn diese einen Spieler eingesetzt hat,
- a) der sich nicht hinreichend ausweisen konnte (siehe Ziffer 13.3 a und b),
- b) der zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt war,
- c) der aufgrund fehlerhafter Eintragungen im Spielberichtsbogen nicht identifiziert werden kann.
- d) Der Nachweis für ein eventuelles Nichtvorliegen der Gründe gemäß a), b) oder c) obliegt dem Verein des betreffenden Spielers.
- 13.3 Ist ein Spieler spielberechtigt und kann dessen **Spielerpass nicht vorgelegt** werden, so kann der Spieler nur eingesetzt werden,
- a) wenn er sich durch ein amtliches Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, o. ä.) legitimieren kann (vgl. aber Ziffer 6.7 b) und 7.7 c), oder
- b) wenn er dem 1. oder 2. Schiedsrichter namentlich bekannt ist.
- c) Im Spielberichtsbogen ist der Name des Spielers ohne Spielerpass sowie die Art der Legitimation zu vermerken.
- d) Der Spielerpass ist vom Verein des Spielers bis zum 3. Tag danach dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden (Datum des Poststempels). Andernfalls hat der Staffelleiter dieses Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hat, entsprechend Ziffer 13.2 als verloren zu werten.
- 13.4 a) In den **ersten beiden Spielen** der Verbandsrunde einer Mannschaft im Spieljahr dürfen jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden (siehe auch Ziffer 9.4).
- b) Spieler mit einer im Pass eingetragenen niedrigeren Leistungsklasse dürfen in einer Mannschaft höherer Leistungsklasse erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Spiele der Verbandsrunde im Spieljahr ausgetragen hat (siehe auch Ziffer 9.4).
- 13.5 a) Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse besitzt, in einer **höheren Leistungsklasse eingesetzt**, so hat dies der Schreiber im Spielberichtsbogen und der 1. Schiedsrichter im Spielerpass des betreffenden Spielers zu vermerken.
- b) Ein Spieler, der an 2 Spielen einer höheren Leistungsklasse teilgenommen hat, spielt sich damit in der höheren Leistungsklasse fest (siehe auch Ziffer 9.4).
- c) Die Vereine müssen die Spielerpässe derjenigen Spieler, die sich in einer höheren Spielklasse festgespielt haben, dem dort zuständigen Staffelleiter un-aufgefordert binnen 3 Tagen zur nachträglichen Erteilung des Sichtvermerks für diese höhere Spielklasse einschicken.
- d) Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung für eine höhere Leistungsklasse besitzt, in einer **niedrigeren Leistungsklasse eingesetzt**, so hat der Schreiber dies im Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Staffelleiter hat das Spiel gem. Ziffer 13.2 als verloren zu werten.

- 13.6 a) Ein Spieler kann auf Antrag des Vereins **zurückgestuft** werden, wenn er in einer bestimmten Leistungsklasse nicht oder mindestens drei Monate lang nicht eingesetzt wurde. Der Staffelleiter muss den Sichtvermerk streichen, wenn die Anzahl der gemäß Ziffer 12.3 c) zu meldenden Spieler erreicht bleibt.
- b) Zurückgestufte Spieler dürfen wieder in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt werden.
- 13.7 a) Nimmt ein Spieler als **Libero** am Spiel teil und ist nicht zusätzlich in die eigene, dafür vorgesehene Zeile auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, so hat der Staffelleiter das Spiel gem. Ziffer 13.2 als verloren zu werten.

14. Spielerpass

- 14.1 a) Im Bereich des BVV gelten die Spielerpässe des DVV.
- Allgemeine Spielklassen (weißer Pass)
 - Jugendspielbetrieb (gelber Pass)
 - Seniorenspielbetrieb (hellgrüner Pass)
- b) Ein Spielerpass besitzt eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Bei Neubeantragung während der Saison wird das laufende Spieljahr (01.07. - 30.06.) als volles Jahr gerechnet.
- c) Ein Spielerpass ist nur dann gültig, wenn er vom Spieler unterschrieben und das Lichtbild durch den Verein abgestempelt ist.
- d) In den Allgemeinen Klassen muss vom Staffelleiter die Jahresberechtigung für die betreffende Spielklasse eingetragen werden (siehe Ziffer 12.3).
- 14.2 a) Für einen Spieler kann es **zwei Spielrechte** geben, für die Allgemeine Spielklasse und für die Altersklassen.
- b) Das jeweilige Spielrecht kann immer nur für **einen Verein** bestehen. Diese Spielrechte werden unabhängig von einander vergeben bzw. ausgeübt, ggf. in unterschiedlichen Vereinen und unabhängig vom Landesverband.
- 14.3 a) Ein **neuer Spielerpass** ist bei der Geschäftsstelle des BVV mittels Passantragsformular zu beantragen. Ein eventuell vorhandener alter Pass ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.
- b) Bei Vereinswechsel (siehe Ziffer 15) muss die Freigabebescheinigung des alten Vereins eingetragen sein.
- c) Bei Verlust eines Spielerpasses muss dem Antrag eine Verlustmeldung und ggf. eine Freigabebescheinigung des alten Vereins beigelegt werden.
- 14.4 a) Der Spielerpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen. Insbesondere gilt dies für Freigabebescheinigungen eines Vereins, Sichtvermerk des Staffelleiters und Eintrag eines Schiedsrichters über den Einsatz in einer Spielklasse.
- b) Bei **falschen Angaben** im Spielerpass erlischt die Spielberechtigung.
- c) Dies gilt auch bei falschen Angaben bezüglich der Verlustmeldung eines alten Spielerpasses.
- 14.5 Ein Spielerpass wird **ungültig**
- a) nach Ablauf von 5 Jahren,
 - b) bei Vereinswechsel (siehe Ziffer 15.1),
 - c) bei (teilweiser) Unleserlichkeit,
 - d) bei Namensänderung des Spielers (erst mit Ablauf des Spieljahres).
- 14.6 Im übrigen gilt die Spielerpass-Ordnung des DVV (Anlage 7 zur BSO).

15. Vereinswechsel von Spielern

- 15.1 a) Ein Vereinswechsel ist jederzeit möglich.
b) Ein Vereinswechsel eines Spielers ist möglich, wenn der bisherige Verein die Freigabe im Spielerpass bescheinigt.
c) Bei Vereinswechsel ist der Spielerpass mit Freigabebescheinigung dem Spieler innerhalb von 8 Tagen auszuhändigen, soweit keine berechtigten Gründe (siehe Ziffer 15.2) dagegen sprechen.
d) Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
e) Der neue Verein hat nach vollzogenem Vereinswechsel den Spielerpass der Geschäftsstelle des BVV vorzulegen und einen neuen Spielerpass zu beantragen.
f) Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist erst gegeben, wenn die Bestimmungen gemäß Ziffer 15.3 erfüllt sind.
- 15.2 Der Verein kann die **Freigabe verweigern**, solange
a) Beitragsrückstände oder sonstige materielle Verpflichtungen (z.B. Rückgabe von Vereinseigentum) bestehen, wobei der Verein nachweispflichtig ist,
b) eine Vereinsstrafe ausgesprochen oder ein Vereinsstrafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wobei über die Anerkennung von Vereinsstrafen vom Landesspielausschuss auf Antrag des Vereins entschieden wird,
c) ein Verstoß gegen die Amateurbestimmungen vorliegt.
d) Gegen die Freigabeverweigerung hat der Spieler das Recht des Einspruchs bei der zuständigen Rechtskammer des BVV.
- 15.3 a) Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine **Wartezeit** von 3 Monaten gebunden (auf Ziffer 10.1 c wird hingewiesen).
b) Ohne Wartezeit ist ein Vereinswechsel für die Allgemeinen Klassen nur im Monat Juli möglich.
c) Für Jugendspieler ist ein Vereinswechsel ohne Wartezeit in den Monaten Mai bis Juli möglich.
d) Diese Jugendspieler dürfen frühestens am 1. Oktober des laufenden Jahres erneut zu einem anderen Verein wechseln, für den sie frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.
- 15.4 a) Wechselt der Spieler zu einem **Bundesligaverein**, kann der abgebende Verein den Ersatz seiner Aufwendungen für die Ausbildung des Spielers nach Maßgabe der Bestimmungen in der BSO verlangen.
b) Beim Wechsel eines Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein gelten die Bestimmungen der BSO.

16. Schiedsgericht, Wettkampfleiter, Wettkampfgericht

Schiedsgericht

- 16.1 a) Alle Spiele gemäß Ziffer 3.1 sind unter Leitung anerkannter Schiedsrichter entsprechend den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung durchzuführen.
b) Mannschaften, die mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nachkommen, können vom zuständigen Spielausschuss am Ende des Spieljahres um eine Klasse tiefer eingestuft werden.
- 16.2 a) Für die Spielaufzeichnungen sind die vorgeschriebenen Spielberichtsbögen zu verwenden. Es sind, falls nichts anderes bestimmt, jeweils 3 Ausfertigungen auszufüllen (1 x Staffelleiter, 1 x Gewinner, 1 x Verlierer).
b) Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mannschaftsliste ist die jeweilige Mannschaft verantwortlich.
c) Die Felder Sanktionen, Bemerkungen, Bestätigung, Ergebnisse und Sieger verantwortet der 1. Schiedsrichter.
d) Die übrigen Felder des Spielberichts bogens verantwortet der Schreiber.
- 16.3 a) Tätigkeiten, die Schiedsrichter und Schreiber als Helfer für den Landesspielausschuss und ihre Staffelleiter ausüben, sind in einzelnen Punkten in dieser VSPO beschrieben.
b) In allen fachlichen Angelegenheiten, die die Schiedsrichter betreffen, gilt die Schiedsrichterordnung (SRO) bzw. Veröffentlichungen des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA).

Wettkampfleiter

- 16.4 a) Jeder Ausrichter von Pflicht- oder Repräsentativspielen hat einen Wettkampfleiter zu stellen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich.
b) Die Pflichten und Rechte des Wettkampfleiters sind in der Anlage 6 zur VSPO geregelt. Verstöße werden gemäß Bußgeldkatalog geahndet.
c) Bei vom Verband angesetzten Spielen an neutralen Orten beruft der zuständige Spielausschuss den Wettkampfleiter.

Wettkampfgericht

- 16.5 a) Für die Endrunden der Bayerischen Meisterschaften und der Bayerischen Pokalmeisterschaften können vom Veranstalter Wettkampfgerichte bestimmt werden.
b) Das Wettkampfgericht besteht aus 3 qualifizierten Personen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind.
c) Es ist mindestens ein Ersatzmitglied zu benennen, das bei Befangenheit eines Mitglieds des Wettkampfgerichts eingesetzt werden kann.
- 16.6 a) Ein Protest soll innerhalb einer halben Stunde nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich beim Wettkampfgericht eingelegt werden.
b) Gleichzeitig ist die Protestgebühr von € 25,- zu zahlen.
c) Das Wettkampfgericht entscheidet endgültig über Proteste an Ort und Stelle.

17. Verstöße im Spielverkehr und deren Ahndung

- 17.1 a) Die Art der Verstöße aus dem Spielverkehr und deren Ahndung ist im Bußgeldkatalog (siehe Anlage 7) festgelegt.
- b) Verstöße werden vom Staffel- bzw. Spielleiter bzw. soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter oder Wettkampfleiter festgestellt.
- c) Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellungen durch den Schreiber in den Spielberichtsbogen eintragen lassen.
- d) Der Wettkampfleiter berichtet.
- 17.2 a) Die spielleitenden Stellen verhängen ohne Einleitung eines Verfahrens innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche **Geldbußen** gegenüber den Mitgliedern, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen. Dies gilt auch bei Entscheidungen eines Wettkampfgerichtes.
- b) Der zuständige Spielwart kann dem Staffel- oder Spielleiter Weisungen erteilen.
- c) Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung (siehe Ziffer 14 und Anlage zur BSO) können Bußgeldbescheide durch die Geschäftsstelle des BVV verhängt werden.
- d) Der Bußgeldbescheid, mit dem einem Verein die Pflicht zur Zahlung eines Bußgeldes auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Geldbuße zu enthalten.
- 17.3 a) Geldbußen befreien nicht von anderen Folgen (z. B. Spielverlust), wie sie aus der Spielordnung entstehen.
- b) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Geldbußen werden vom zuständigen Spielwart alle Pflichtspiele des betreffenden Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele) entsprechend Ziffer 13.2 als verloren gewertet, die in der Zeit zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen.
- 17.4 a) Die Geldbußen verstehen sich pro Spieltag bzw. Wettkampf.
- b) Die Summe einzelner Bußgelder pro Spieltag darf nicht höher sein als das Bußgeld für „Nichtantreten“.
- c) Ausgenommen hiervon sind Bußgelder nach Anlage 7 Ziffer 16 und 17, die zusätzlich erhoben werden.
- d) Die Geldbußen bei Altersklassen bis Bezirksebene entsprechen denen der Allgemeinen Klassen auf Kreisebene, wenn sie nicht gesondert aufgeführt sind.
- 17.5 a) Bußgelder müssen innerhalb von 4 Wochen auf dem im Bescheid angegebenen Konto eingegangen sein (nach Poststempel der Aufgabe).
- b) Bei jedem Mahnvorgang sind Mahngelder gemäß 6.2 der Anlage 2 FO zu erheben.
- c) Die Geldbußen erhöhen sich beim zweiten und bei jedem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb eines Spieljahres um den ursprünglichen Geldbetrag.

17.6 Sperren für Spieler

- a) nach einer Herausstellung: 1 Pflichtspiel
- b) nach erfolgter Disqualifikation (ohne Tötlichkeit): 3 Pflichtspiele
- c) nach einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit: mindestens 4 Pflichtspiele
- d) Diese Sperren treten automatisch und ohne weitere Feststellung durch den zuständigen Spielwart ein.
- e) Sperren nach Tötlichkeiten treten unmittelbar in Kraft, ansonsten mit Wirkung ab dem darauf folgenden Spieltag.

17.7 Sperren für Trainer oder Betreuer/Vereinsvertreter bei Vergehen

- a) entsprechend Ziffer 17.6 a): strenger Verweis oder Hallensperre
- b) entsprechend Ziffer 17.6 b): Sperre für 1 Pflichtspiel
- c) entsprechend Ziffer 17.6 c): Sperre für mindestens 4 Spiele
- d) Diese Sperren treten automatisch und ohne weitere Feststellung durch den zuständigen Spielwart ein.
- e) Sperren nach Tötlichkeiten treten unmittelbar in Kraft, ansonsten mit Wirkung ab dem darauf folgenden Spieltag.

- 17.8 a) Unkorrektheiten eines Spielers oder Trainers oder sonstigen Teilnehmers nach Spielschluss, welche während des Spiels eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gem. Ziffer 17.6 und 17.7 durch den jeweils zuständigen Spielwart zu ahnden.
- b) Alle Sperren betreffen Spiele der Mannschaft, in welcher die Unkorrektheit begangen wurde.
 - c) Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.

18. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Verbandsrat des BVV am 28.03.2004 verabschiedet und tritt am 03.05.2004 in Kraft. Ergänzt am 03.12.2004

Anlage 1 zur VSPO

Jugendspielordnung des BVV

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Gespielt wird, soweit nichts anderes festgelegt ist, nach den Wettkampfbestimmungen der Verbandsspielordnung (VSPO) des Bayerischen Volleyball-Verbandes.
- 1.2 Im Verlauf eines Meisterschaftsturniers darf ein Spieler nur für eine Mannschaft gemeldet und in dieser eingesetzt werden.
- 1.3 Jede Mannschaft darf nur im Beisein eines volljährigen Betreuers zu Pflichtspielen antreten.
- 1.4 Spielberechtigt im jeweiligen Alterswettbewerb sind Spielerinnen und Spieler, die am **Altersstichtag** oder später geboren sind.

Spieljahr	Jugend A (6-6)	Jugend B (6-6)	Jugend C (6-6)	Jugend D (4-4)	Jugend E (3-3)	Jugend F (2-2)
2004/05	01.01.1985	01.01.1988	01.01.1990	01.01.1991	01.01.1992	01.01.1993
2005/06	01.01.1986	01.01.1989	01.01.1991	01.01.1992	01.01.1993	01.01.1994
2006/07	01.01.1987	01.01.1990	01.01.1992	01.01.1993	01.01.1994	01.01.1995
usw.						

2. Spieltechnische Bestimmungen

2.1 Netzhöhe

Altersklasse	männlich	weiblich
A-Jugend	2,43 m	2,24 m
B-Jugend	2,35 m	2,24 m
C-Jugend	2,24 m	2,20 m
D-Jugend	2,15 m	2,15 m
E-Jugend	2,15 m	2,15 m
F-Jugend	2,10 m	2,10 m

- 2.2 Der Einsatz eines **Liberos** ist in der A- und der B-Jugend erlaubt.

2.3 Sonderbestimmungen für die D- / E- und F-Jugend

- a) Es gibt keinen taktischen Positionswechsel.
- b) Erzielt eine Mannschaft bei eigener Aufgabe zwei Punkte in Folge, so rotiert die aufschlagende Mannschaft um eine Position und behält das Aufschlagrecht.
- c) Alle Begegnungen sind über zwei Gewinnsätze auszutragen. Ein entscheidender dritter Satz wird bis 15 Punkte gespielt, wobei ein Vorsprung von 2 Punkten zu erreichen ist. Zur Ermittlung der Rangfolge gilt die VSPO, Absatz Wertung der Spiele. Ansonsten wird der Modus durch die Ausschreibung geregelt.
- d) Jedes Spiel wird von einem Schiedsgericht geleitet. Dieses besteht mindestens aus einem Schiedsrichter und dem Anschreiber. Der Wettkampfleiter gibt den Schiedsrichtereinsatzplan vor Beginn des ersten Spiels bekannt.
- e) Der Aufschlag wird hinter der Grundlinie ausgeführt. Wenn der Freiraum dahinter nicht tiefer als 1,50 m ist, darf der Spieler beim Aufschlag das Spielfeld mit einem Fuß betreten. Der andere Fuß muss außerhalb des Spielfeldes den Boden berühren. Lobaufschläge sind nicht erlaubt.

2.4 Sonderbestimmungen nur für die D-Jugend

- a) Je Satz sind einer Mannschaft bis zu sechs Auswechslungen erlaubt.
- b) Das Spielfeld ist 7 m breit und 14 m lang. Der Antennenabstand beträgt 7 m.
- c) Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern, drei Vorderspielern und einem Hinterspieler sowie bis zu vier Auswechslenspielern. Der Aufschlagsspieler ist der Hinterspieler.
- d) Es gibt keinen Hinterspielerangriff oberhalb der oberen Netzkante.

2.5 Sonderbestimmungen nur für die E-Jugend

- a) Je Satz sind einer Mannschaft bis zu sechs Auswechslungen erlaubt.
- b) Das Spielfeld ist 6 m breit und 12 m lang. Der Antennenabstand beträgt 6 m.
- c) Eine Mannschaft besteht aus drei Spielern sowie bis zu drei Auswechslenspielern.
- d) Im Augenblick des Aufschlags muss in der annehmenden Mannschaft der linke Spieler links vom mittleren und der rechte Spieler rechts vom mittleren Spieler stehen. Der Aufschlagsspieler ist der mittlere Spieler.

2.6 Sonderbestimmungen nur für die F-Jugend

- a) Das Spielfeld ist 6 m breit und 12 m lang. Der Antennenabstand beträgt 6 m.
- b) Eine Mannschaft besteht aus zwei Spielern sowie bis zu zwei Auswechslenspielern.
- c) Die Auswechslenspieler können beliebig oft und für unterschiedliche Spieler eingesetzt werden. Ausnahme: Der Spieler, der zum Aufschlag geht darf nicht ausgewechselt werden.
- d) Im Augenblick des Aufschlags müssen sich die Spieler jeder Mannschaft in ihrer eigenen Spielhälfte befinden (ausgenommen der Aufschlagsspieler).

Anlage 2 zur VSPO

Organisation der überbezirklichen Meisterschaftsturniere

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Organisation der Meisterschaften werden nach Möglichkeit Spielleiter eingesetzt.
- 1.2 Überbezirkliche Meisterschaften auf Verbandsebene werden nach Altersklassen und Geschlechtern getrennt wie folgt durchgeführt:

2. A-, B-, C- und D-Jugend und Senioren

- 2.1
 - a) Aus jedem Bezirk qualifizieren sich 2, jedoch aus Oberbayern 4 Mannschaften. (siehe bei der Jugend auch die Ziffern 3.5 c) und 10.3 d) der VSPO)
 - b) Diese ermitteln auf **Nordbayernebene** (Bezirke Unter-, Ober-, Mittelfranken, Oberpfalz) und **Südbayernebene** (Bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) je 3 Teilnehmer für die Landesmeisterschaft.
- 2.2
 - a) Diese Teilnehmer werden wie folgt ermittelt:
Auf jeder Ebene werden je 2 Gruppen mit 4 Teilnehmern gebildet. Der Zweit- und der Drittplatzierte der Gruppenspiele ermitteln am ersten Tag durch einen Überkreuzvergleich die Teilnehmer am Halbfinale. Die Gruppeneinteilung wird jährlich durch den Landesspielausschuss vorgenommen. Innerhalb der Gruppe spielt jeder gegen jeden in einer einfachen Spielrunde.
 - b) Die Reihenfolge auf Nord- bzw. Südbayernebene wird in Überkreuzspielen (1. gegen 2. der Gruppen) und nachfolgenden Endspielen (Sieger gegen Sieger um Platz 1 , Verlierer gegen Verlierer um Platz 3) ermittelt. Die restliche Reihenfolge kann sinngemäß ermittelt werden.
 - c) Der Sieger erhält den Titel „Nordbayerischer Meister“ bzw. „Südbayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse.
 - d) Der jeweilige Austragungsbezirk wird ebenfalls durch den Landesspielausschuss bestimmt, ein Turnus ist vorgesehen.
- 2.3
 - a) Die je drei erstplatzierten Mannschaften aus 2.2 nehmen an den **Bayerischen Meisterschaften** des betreffenden Spieljahres teil. Diese 6 Teilnehmer spielen den Gewinner des Titels „Bayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse wie folgt aus:
 - b) Gruppenspiele:

<i>Gruppe I:</i>	<i>Gruppe II:</i>
A: 1. Nord - 2. Süd	B: 1. Süd - 2. Nord
C: 1. Nord - 3. Nord	D: 1. Süd - 3. Süd
E: 2. Süd - 3. Nord	F: 2. Nord - 3. Süd
 - c) Überkreuzspiele:

G: 1. Gruppe I - 2. Gruppe II	H: 1. Gruppe II - 2. Gruppe I
--------------------------------------	--------------------------------------
 - d) Platzierungsspiele:
I: Verlierer aus **G** - Verlierer aus **H** **K:** 3. Gruppe I - 3. Gruppe II
 - e) Endspiel:
L: Sieger aus **G** - Sieger aus **H**

- 2.4 Falls für die Spiele gem. 2.2 weniger als je 6 Teilnehmer vorhanden sind, wird auf jeder Ebene eine einfache Spielrunde mit Spielen jeder gegen jeden durchgeführt. Die beiden bestplatzierten Mannschaften jeder Ebene sind zu den Spielen gem. 2.3 teilnahmeberechtigt.

3. E-und F-Jugend

- 3.1 a) Aus jedem Bezirk qualifizieren sich 4, jedoch aus Oberbayern 8 Mannschaften.
b) Diese ermitteln auf **Nordbayernebene** (Bezirke Unter-, Ober-, Mittelfranken, Oberpfalz) und **Südbayernebene** (Bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) je 3 Teilnehmer für die Landesmeisterschaft.
- 3.2 a) Diese Teilnehmer werden wie folgt ermittelt:
Auf jeder Ebene werden 4 Gruppen (A,B,C,D) mit je 4 Teilnehmern gebildet. Die Gruppeneinteilung wird jährlich durch den Landesspielausschuss vorgenommen. Innerhalb der Gruppe spielt jeder gegen jeden in einer einfachen Spielrunde.
b) Es folgen Überkreuzspiele (1. gegen 2. bzw. 3. gegen 4. der Gruppen) zwischen den Gruppen A und B bzw. zwischen den Gruppen C und D.
c) Die Reihenfolge auf Nord- bzw. Südbayernebene wird in einer Zwischenrunde der Sieger und Verlierer der Überkreuzspiele und abschließenden Platzierungsspielen ermittelt.
d) Der Sieger erhält den Titel „Nordbayerischer Meister“ bzw. „Südbayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse.
e) Der jeweilige Austragungsbezirk wird ebenfalls durch den Landesspielausschuss bestimmt, ein Turnus ist vorgesehen.
- 3.3 a) Die je drei erstplatzierten Mannschaften aus 3.2 nehmen an den **Bayerischen Meisterschaften** des betreffenden Spieljahres teil. Diese 6 Teilnehmer spielen den Gewinner des Titels „Bayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse wie folgt aus:
- b) Gruppenspiele:
- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| <i>Gruppe I:</i> | <i>Gruppe II:</i> |
| A: 1. Nord - 2. Süd | B: 1. Süd - 2. Nord |
| C: 1. Nord - 3. Nord | D: 1. Süd - 3. Süd |
| E: 2. Süd - 3. Nord | F: 2. Nord - 3. Süd |
- c) Überkreuzspiele:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| G: 1. Gruppe I - 2. Gruppe II | H: 1. Gruppe II - 2. Gruppe I |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
- d) Platzierungsspiele:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| I: Verlierer aus G - Verlierer aus H | K: 3. Gruppe I - 3. Gruppe II |
|---|--------------------------------------|
- e) Endspiel:
- | |
|---|
| L: Sieger aus G - Sieger aus H |
|---|

Anlage 3 zur VSPO

Organisation der Relegationsturniere

1. Der Sieger eines Relegationsturniers erhält das Spielrecht in der höheren Leistungsklasse, eventuelle weitere Aufstiegsplätze werden gemäß der weiteren Reihenfolge besetzt.
2. Teilnahmeberechtigt sind
 - a) die letztplatzierte Mannschaft auf einem Nichtabstiegsplatz der höherklassigen Staffel,
 - b) die jeweils zweitplatzierten Mannschaften der zugeordneten niederklassigen Staffeln. Bei nur einer untergeordneten Staffel sind die dritt- und viertplatzierten Mannschaften der niederklassigen Staffel teilnahmeberechtigt.
3. Verzichtet die Mannschaft der höherklassigen Staffel auf die Teilnahme an den Relegationsspielen, ist sie ein weiterer Absteiger in die untergeordnete Leistungsklasse.
4. Verzichtet eine Mannschaft der niederklassigen Staffel fristgerecht (siehe Ziffer 5.4 b) auf die Teilnahme an den Relegationsspielen, geht das Teilnahmerecht an die nächstplatzierte Mannschaft über. Das Teilnahmerecht endet beim Viertplatzierten.
5. Mannschaften können trotz entsprechender Platzierung nicht an den Relegationspielen teilnehmen oder in die übergeordnete Staffel aufsteigen, wenn dieser schon die zulässige Höchstzahl anderer Mannschaften des gleichen Vereins (siehe Ziffer 9.4) angehört. Die jeweilige Berechtigung geht dann an die nächstplatzierte Mannschaft über.
6. Die Relegationsspiele werden an dem im Rahmenterminplan veröffentlichten Termin durchgeführt. Zuständig für die Durchführung der Relegationsspiele ist der Spielwart der höheren Leistungsklasse.
7. Das Relegationsturnier wird in der Regel als Dreierturnier jeder gegen jeden durchgeführt. Die beiden niederklassigen Mannschaften bestreiten das erste Spiel, die zweite Begegnung spielt die höherklassige Mannschaft gegen den Verlierer des ersten Spiels.
8. Das Heimrecht erhalten regional abwechselnd die niederklassigen Mannschaften.

Anlage 4 zur VSPO

Organisation der Pokalrunden

1. Allgemeines

- 1.1 Die Leitung der Pokalspiele kann auch Mitgliedern der jeweiligen Spielausschüsse oder Staffel- bzw. Spielleitern übertragen werden.
- 1.2 Die Bezirke regeln die Austragung der Pokalspiele für Mannschaften bis einschließlich Bezirksligaebene.
- 1.3 Unter Verbandsverantwortlichkeit erfolgt die weitere Durchführung der überbezirklichen Pokalspiele in folgenden Runden:

2.1 Runde A:

Die je 2 qualifizierten Mannschaften der untergeordneten Bezirke, wobei für Oberbayern 4 Mannschaften zugelassen sind, und die zugehörigen Mannschaften der Landesligen und Bayernligen.

2.2 Runde B:

Die je 2 qualifizierten Mannschaften der Runde A und die zugehörigen Mannschaften der Regionalliga Südost und der 2. Bundesliga.

- a) **Nordbayern-Ost:** je 2 von Runde Oberfranken und Oberpfalz und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd
- b) **Nordbayern-West:** je 2 von Runde Mittelfranken und Unterfranken und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd
- c) **Südbayern-Ost:** je 2 von Runde Oberbayern/Ost und Niederbayern und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd
- d) **Südbayern-West:** je 2 von Runde Oberbayern/West und Schwaben und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd

2.3 Runde C:

Die je 2 qualifizierten Mannschaften der Runde B ermitteln den **Bayerischen Pokalmeister** und zugleich den **Pokalsieger des Regionalbereichs Südost**.

3. Zeitliche Reihenfolge der einzelnen Runden:

In jedem Spieljahr werden alle Spiele gem. Ziffer 1.2 dieser Anlage ausgetragen. Die zugehörigen Spiele gem. Ziffer 2 dieser Anlage werden im folgenden Spieljahr ausgetragen.

Anlage 5 zur VSPO

Rechte und Pflichten der Staffel- und Spielleiter

1. Grundlagen

- 1.1 a) Grundlage für die Tätigkeit der Staffel- und Spielleiter ist die Spielordnung (VSPO) in Verbindung mit der Finanzordnung (FO) und der Rechtsordnung (RO) des BVV.
b) Jeder Staffel- und Spielleiter muss im Besitz dieser Ordnungen sein.
- 1.2 a) Die Staffel- und Spielleiter unterstehen unmittelbar dem jeweils zuständigen Spielwart und arbeiten mit diesem eng zusammen. Sie sind verpflichtet, an den vom Spielwart angesetzten Sitzungen teilzunehmen.
b) Die Tätigkeit des Staffelleiters ist streng neutral. Verbandsinteressen gehen vor Vereinsinteressen.

2. Aufgaben

2.1 Verbandsrunden

- a) Der Staffelleiter beruft den Staffeltag zum festgelegten Termin ein.
- b) Er erstellt einen vorläufigen Spielplan gemäß Ziffer 4.6 der VSPO und den Angaben der Vereine und legt ihn spätestens zum Staffeltag vor.
- c) Er leitet den Staffeltag und verabschiedet dabei den endgültigen Spielplan, wobei berechtigte Änderungswünsche der Vereine berücksichtigt werden. Er hält die Anschriften der Mannschaftenverantwortlichen und der Spielhallen fest. Er verteilt Mannschaftslisten.
- d) Der Staffelleiter sorgt dafür, dass der endgültige Spielplan mindestens vier Wochen vor Rundenbeginn im Besitz der Mannschaften ist. Spielpläne und Adressenlisten werden auch an den zuständigen Spielwart und Presseverantwortlichen versandt.
- e) Er überprüft die Spielerpässe auf Vereinszugehörigkeit, BVV-Eintrag und Gültigkeit. Er trägt die Jahresberechtigung für die betreffende Spielklasse ein. Er kontrolliert die Eintragungen auf der Mannschaftsliste mit den Spielerpässen. Bei Jugendlichen, die in Leistungsklassen spielen, muss der Vermerk über die Erklärungen der Erziehungsberechtigten vorhanden sein.
- f) Er wertet die Spielberichtsbögen aus und überprüft die eingesetzten Spieler mit der Mannschaftsliste. Er stellt die Spielergebnisse fest und erstellt nach jedem Spieltag die offizielle Tabelle.
- g) Er trägt dafür Sorge, dass nach jedem Spieltag (spätestens nach jedem 2. Spieltag) Spielergebnisse, aktueller Tabellenstand und besondere Vorkommnisse in der Staffel veröffentlicht werden.
- h) Er ahndet Verstöße mittels Bußgeldbescheid und trifft Entscheidungen auf Grund der Eintragungen in den Spielberichtsbögen. Er trifft gemäß § 11 und § 12 der RO eine rechtsmittelfähige Entscheidung bei einem Protest.
- i) Spielberichtsbögen und Wettkampfleiterberichte sind vom Staffelleiter nach Abschluss der Saison ein Jahr lang aufzubewahren.

2.2 Pokalspiele

- a) Für Pokalspiele auf Landesebene wird nach Möglichkeit ein eigener Pokalspielleiter eingesetzt. Dieser organisiert die Pokalspiele der einzelnen Runden gemäß Anlage 4, Ziffer 2.
- b) Bei der Auswertung der Spielberichtsbögen, der Herausgabe von Rundbriefen, der Ahndung von Verstößen u. ä. verfährt der Pokalspielleiter analog Ziffer 2.1 f) bis g) dieser Anlage 5.

2.3 Meisterschaftsspiele

- a) Für die Organisation der Meisterschaften werden nach Möglichkeit Spielleiter eingesetzt. Diese organisieren die Meisterschaftsspiele der einzelnen Klassen gemäß Anlage 2.
- b) Bei der Auswertung der Spielberichtsbögen, der Herausgabe von Rundbriefen, der Ahndung von Verstößen u. ä. verfährt der Spielleiter analog Ziffer 2.1 f) bis g) dieser Anlage 5.

3. Abrechnung

Der Staffelleiter rechnet seine Unkosten (Porto, Telefon, Kopien u.a.) bis spätestens 30.6. beim zuständigen Schatzmeister ab.

Anlage 6 zur VSPO

Rechte und Pflichten des Wettkampfleiters

1. Stellen eines Wettkampfleiters

- a) Gemäß Ziffer 16.4 hat jeder Ausrichter von Pflicht- und Repräsentativspielen einen Wettkampfleiter zu stellen.
- b) Dieser soll bemüht sein, die Interessen des BVV gegenüber den beteiligten Mannschaften zu vertreten.
- c) Er muss volljährig sein und mit den Internationalen Volleyball-Spielregeln sowie mit der Spielordnung des BVV vertraut sein.

2. Aufgaben

Auf der Grundlage von Ziffer 16.4 ergeben sich folgende Aufgaben für den Wettkampfleiter:

2.1 Vor dem Wettkampf

- a) Er veranlasst die Hallenöffnung mindestens 1 Stunde vor Spielbeginn
- b) Er gibt sich den teilnehmenden Mannschaften als Wettkampfleiter zu erkennen.
- c) Er prüft die Schiedsrichterausweise und vergleicht diese mit den Personen, die während des Wettkampfes als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- d) Er prüft zusammen mit den Schiedsrichtern die Spielerpässe aller am Wettkampf beteiligten Spieler und nimmt sie in Verwahrung. Er ist dafür verantwortlich.
- e) Er achtet auf pünktlichen Spielbeginn.

2.2 Während des Wettkampfs

- a) Er übt in der Halle das Hausrecht aus.
- b) Er veranlasst gegebenenfalls Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Wettkampfes dienen.

2.3 Nach dem Wettkampf

- a) Er veranlasst gegebenenfalls Einträge durch den 1. Schiedsrichter in Spielerpässe.
- b) Er gibt den Mannschaftsführern die Spielerpässe zurück.
- c) Bei Meisterschaften veranlasst er eine Siegerehrung durch eine geeignete Persönlichkeit.
- d) Er gibt innerhalb einer halben Stunde nach Spielschluss dem Presseverantwortlichen die Spielergebnisse durch.
- e) Er ist dafür verantwortlich, dass die Spielberichte bis zum 1. Werktag nach dem jeweiligen Spieltag zur Post gegeben werden .
- f) Er schickt den Wettkampfleiterbericht in besonderen Fällen (z.B. Verletzung) bis zum 1. Werktag nach dem jeweiligen Spieltag an die spielleitende Stelle.
- g) Sofern Einträge in Spielerpässen oder in den Spielberichtsbögen unter „Bemerkung“ erfolgten, kann er in seinem Wettkampfleiterbericht dazu Stellung nehmen.
- h) Er berichtet über alle während des Wettkampfes beobachteten Verstöße gegen die VSPO.

Anlage 7 zur VSPO

Bußgeldkatalog

1. Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft aus dem Pflichtspielbetrieb des laufenden Spieljahres, außer Kostenerstattung (9.1 b)
 - a) Regionalebene € 500,-
 - b) Verbandsebene € 250,-
 - c) Bezirksebene € 200,-
 - d) Kreisebene € 100,-
 - e) A-,B- und C-Jugend und Seniorenklassen (bis Bezirksebene) € 50,-
 - f) D- und E-Jugend bis Bezirksebene € 25,-
2. Nichtantreten einer Mannschaft zu Pflichtspielen, außer Spielverlust und Kostenerstattung an den Gegner (9.1 b)
 - a) Regionalebene € 250,-
 - b) Verbandsebene, Nord-/Südbayerische Meisterschaften € 150,-
 - c) Bezirksebene € 100,-
 - d) Kreisebene, A-,B- und C-Jugend (bis Bezirksebene) € 50,-
 - e) D-, E- und F-Jugend bis Bezirksebene € 25,-
3. Nichtantreten einer Mannschaft zu einem der letzten beiden Pflichtspiele des Spieljahres bzw. zu Spielen der Bayerischen Meisterschaften der Altersklassen (9.1 b)
 - a) Regionalebene € 250,-
 - b) Verbandsebene, Bayerische Meisterschaften € 200,-
 - c) Bezirksebene € 100,-
 - d) Kreisebene, A-,B- und C-Jugend (bis Bezirksebene) € 50,-
 - e) D-, E- und F-Jugend bis Bezirksebene € 25,-
4. Verlegung eines Pflichtspiels ohne Genehmigung des zuständigen Spielwartes
 - a) Verbandsebene € 100,-
 - b) Bezirks- und Kreisebene € 50,-
5. Nichtteilnahme am Staffeltag (4.7)
 - a) Regionalebene € 100,-
 - b) Verbandsebene € 75,-
 - c) Bezirksebene € 50,-
 - d) Kreisebene € 25,-

Bei fehlenden Angaben (gemäß 4.7) wird jeweils die Hälfte der oben genannten Beträge angesetzt.
6. bei falschen Angaben im Spielerpass (14.4) oder bezüglich des Einsatzes eines Spielers (13.6) € 50,-
7. Spielen ohne Spielberechtigung, neben Spielverlust (12.1 c, 13.2, 13.4, 13.5 d, 14.1 d, 14.4) je Spieler
 - a) Regionalebene € 25,-
 - b) Verbands-, Bezirks- und Kreisebene € 17,50
8. Spielen ohne Spielerpass (13.3), je Spieler
 - a) Regionalebene € 20,-
 - b) Verbands-, Bezirks- und Kreisebene € 10,-
9. Spielen in einer Spielhalle, die nicht den Anforderungen der jeweiligen Liga entspricht und für die keine Ausnahme des jeweils zuständigen Spielwarts vorliegt
 - a) Regionalebene € 50,-
 - b) Verbands-, Bezirks- und Kreisebene € 25,-
10. Nichteinhalten des festgelegten Spielbeginns € 30,-

11.	Mängel an der Spielanlage (Fehlen der Anzeigetafel, der Netzstreifen, der Antennen, Mängel in der Bezeichnung des Aufgaberaumes oder bei der Linienbreite), je Fehler		
	a) Regionalebene.....	€	30,-
	b) Verbands-, Bezirks- und Kreisebene	€	20,-
12.	Fehlen eines vorgeschriebenen Spielballes (8.8 a)		
	a) Regionalebene.....	€	30,-
	b) Verbands-, Bezirks- und Kreisebene	€	20,-
13.	Verwendung vom DVV bzw. BVV nicht zugelassener Spielberichtsbögen (16.2),		
	a) Regionalebene.....	€	30,-
	b) Verbandsebene.....	€	40,-
	c) Bezirks- und Kreisebene.....	€	20,-
14.	Unterlassene Kontrolle der Mannschaftsaufstellung einschließlich des Vergleichs mit der Mannschaftsliste durch den Anschreiber	€	25,-
15.	Falsch oder unvollständig ausgefüllter Spielberichtsbogen	€	10,-
16.	Nichtstellen oder verspätetes Stellen des Schiedsgerichts, 1. oder 2. Schiedsrichters, Schreibers oder Linienrichters, je.....	€	25,-
17.	Nichtstellen eines Wettkampfleiters, Verstöße gegen 16.4 oder gegen Anlage 6	€	25,-
18.	Fehlen eines Betreuers einer Jugendmannschaft (6.6 c)	€	25,-
19.	Verstoß gegen die Hallenbenutzungsordnung von Städten und Gemeinden, insbesondere Verstoß gegen das Rauchverbot, gegen das Verbot, Straßenschuhe zu benutzen und bei Verschmutzung.....	€	25,-
20.	Nichteinhalten von Fristen der VSPO	€	25,-
	a) Einsenden von Spielerpässen, Meldebogen, Einladungen, Anmeldungen		
	b) Nicht fristgemäße Einsendung des Spielberichts bogens an die spielleitende Stelle (Anlage 5)		
	c) verspätete oder versäumte Benachrichtigung der zuständigen Pressestelle (Anlage 5)		
	d) verspätete oder versäumte Meldung von Turnieren		
	e) Nichteinhalten von Anweisungen der spielleitenden Stellen (zuständiger Staffel- bzw. Spielleiter oder Spielwart)		
21.	Mängel an der Spieler- bzw. Schiedsrichterkleidung		
	a) uneinheitliche Spielertrikots oder Sporthosen		
	b) Fehlen einer Brust- oder Rückennummer auf einem Trikot		
	c) Verwenden einer nicht zugelassenen Nummer		
	d) nicht korrekte Schiedsrichterkleidung		
	je Spieler bzw. je Schiedsrichter.....	€	10,-
22.	Nichtvorlage des Schiedsrichterausweises, je.....	€	10,-

Stichwortverzeichnis

Abmeldung	5.2 c/7.4 b/9.5	Jugendspielbetrieb	Anlage 1
Abstieg	5.2	Allgem. Bestimmungen	Anlage 1, 1.1 – 1.4
vermehrter Abstieg	5.3 g	Altersstichtag	Anlage 1, 1.4
Allgemeine Bestimmungen	1.1 – 1.5	Netzhöhen	Anlage 1, 2.1
Allgemeine Klassen.....	3.2 a/3.3	Sonderbestimmungen	Anlage 1, 2.3 – 2.6
Altersklassen.....	3.2 b/3.4	Jugendspielerpass	14.1 a
Anmeldung	9.1/9.2	Landesspielausschuss	2.1/2.2
Aufstieg	5.1	Leistungsklassen	3.2/3.3
Ausländer	12.6	Libero	13.7
Ausschluss	9.6 c/11.5/16.1 b	Ligeneinteilung	3.3 c,d,e/4.3 b/5.3
Bayerischer Meister	6.4/Anlage 2	Mannschaften	
Bayerischer Pokalsieger	7.3	Abmeldung	9.5
Bayerischer Volleyballmeister	4.4	Anmeldung	9.2
Bezirksspielausschuss	2.3	ausrichtende	8.6
Bußgeldkatalog	Anlage 7	Ausschluss	9.6 c/11.5/16.1 b
Doping.....	1.4	Einladung	4.8
Dreierbegegnung	4.5	gleichklassige	9.4
Einsatz von Spielern	13.1	neuer Mitglieder	9.3
Ausländer.....	12.6	Nichtantreten	11.3 – 11.5/6.9
Doppelspielrecht	12.5	Rückstufung	9.6 a,b
einer höheren Leistungsklasse	13.5 a,b,c	Strafmaßnahmen	9.6 c
einer niedrigeren Leistungsklasse.....	13.5 d	Verantwortlicher	4.7
Festspielen.....	13.5 b,c	Vereinswechsel	10.1
in den ersten beiden Spielen.....	13.4	zulässige Höchstzahl	5.2 d/9.4
Libero	13.7	Meisterschaftsspiele	3.1 a/3.4/6.1 – 6.9/Anl. 2
ohne Spielberechtigung	13.1/13.2	Leitung	6.2
ohne Spielerpass	13.3	Nichtantreten	6.9
Rückstufung	13.6	Spielberechtigung	6.7/10.3 d
Spieler unter 18 Jahren.....	12.4	Spieldauer	6.6
Sperrn	17.6	überbezirkliche	Anlage 2/10.3 d
Spielrechte	14.2	Verantwortlichkeit	6.2
Teilnahme am Spiel	13.1	Verzicht auf Teilnahme	6.8
zurückgestufte Spieler.....	13.6	Wettkampfgericht	16.5/16.6
zweites Spielrecht	14.2	zeitliche Vorgaben	6.5
Einzelbegegnung	4.5	Nichtantreten von Mannschaften	11.3 – 11.5
Entscheidungsspiele	11.2 d	Pflichtjugendmannschaft	3.5 c/9.7
Ersatz für Aufwendungen.....	15.4	Pflichtschiedsrichter	9.8
Freundschaftsspiele	2.4 d/3.1 c/3.7	Pflichtspiele	2.4 a/3.1 a
Meldepflicht.....	3.7	Pokalspiele	3.1 a/7.1 – 7.7/Anlage 4
Fusion von Mitgliedern	10.5	Abmeldung	7.4 b
Geldbußen	17.2 – 17.5	Leitung	7.1 c
Erhöhung.....	17.5 c	Spielmodus	7.5/7.6
Frist	17.5 a	Spielerpass	7.7
Mahnung	17.5 b	Teilnahme	7.4
Gewinnsätze	6.6/11.1	Rahmenterminplan	2.2 d
gleichklassige Mannschaften	9.4	Rangfolge	11.2
Spiele gleichklassiger Mannschaften.....	4.6 c	Regionaler Ausgleich	5.3 f,e
Jahresberechtigung.....	12.1 c/12.3/14.1 d	Relegationsspiele	3.1 a/Anlage 3
Jugendklassen	3.5	Repräsentationsspiele	2.4 c/3.1 b
Jugendmannschaften		Rückstufung	
Betreuer	6.6 c	von Mannschaften	5.2 c/9.6
Jugendförderabgabe	9.7 g	von Spielern	13.6
Libero	Anlage 1, 2.2	Schiedsrichter, Schiedsgericht	16.1 - 16.3
weibl. Spieler in Jungenmannschaften....	3.5 c	Seniorenklassen	3.6
Pflichtjugendmannschaft.....	3.5 c/9.7/10.3 c	Seniorenspielerpass	14.1 a

Sperren für Spieler	17.6	Spieljahr.....	8.1
für Trainer/Betreuer usw.	17.7/17.8	Spielklassen	3.2
Spielaufzeichnung.....	16.2	Allgemeine Klassen	3.3
Spielberechtigung	12.1 – 12.6	Altersklassen	3.4
Altersklassen.....	6.7	Jugendklassen.....	3.5
Ausländer	12.6	Leistungsklassen	3.3
Doppelspielrecht	12.5	Seniorenklassen	3.6
Festspielen.....	13.5 b,c	Spielpläne.....	4.6
in den ersten beiden Spielen.....	13.4	Spieltermine.....	8.2 – 8.4
Jahresberechtigung.....	12.3	Spielverlegung	4.9
Jugendklassen	3.5	Spielverlust	13.2/13.3 d/13.7
Seniorenklassen.....	3.6	Spielwertung.....	11.2
Spieler ohne Spielberechtigung	13.1/13.2	Staffeleinteilung	3.3 c,d,e/4.3 b/5.3
Spieler unter 18 Jahren	12.4	Staffelleiter.....	4.2
Spielrechte	14.2	Rechte und Pflichten	Anlage 5
zurückgestufte Spieler.....	13.6	Staffelstärke.....	3.3 c,d
zweites Spielrecht.....	14.2	Staffeltag	4.7/Anlage 5
Spielberichtsbogen.....	16.2	Einberufung, Leitung	Anlage 5, 2.1
Spielbetrieb		Verpflichtungen der Vereine	4.7/4.8
Ausschluss	11.5	Teilnahmeberechtigung von M.	9.1 – 9.8
Fristen	8.2/8.6	Teilnahmeverpflichtung von Mannsch.	9.1 b
Netzhöhen.....	8.8 b	Übertritt einer Volleyballabteilung	10.2
Nichtantreten von Mannschaften ..	11.3 – 11.5	Verantwortlichkeit für	
Saisonbeginn	8.2	Spielbetrieb.....	2.1
Sperrtermine	8.3	Spielklassen	3.3 a
Spielbälle.....	8.8	Verbandsrunden	3.1 a/4.1 – 4.9
Spielbeginn	8.5	Leitung.....	4.2
Spieldauer	11.1	Ligeneinteilung	3.3 c,d,e/4.3 b/5.3
spielfreie Termine.....	8.3	Rangfolge	11.2
Spielgemeinschaft.....	10.3/10.4	Spielpläne.....	4.6
Spiehallen.....	8.7	Spielebene.....	5.3 b
Spieljahr	8.1	Spiele gleichklassiger Mannschaften	4.6 c
Spielpläne	4.6	Staffeltag	4.7/Anlage 5
Spieltermine	8.2 – 8.4	Vereinswechsel von Mannschaften	10.1
Spielverlegung	4.9	Vereinswechsel von Spielern	15.1 – 15.4
Spielwertung	11.2	Freigabe/-verweigerung.....	15.1/15.2
Teilnahmevoraussetzung	9.7/9.8	Wartezeit	15.3
Turniere.....	3.7	zu Bundesligaverein	15.4
Verantwortlichkeit.....	2.1/2.4	Vereinswechsel einer Volleyballabteilung....	10.2
Verbandsrunden.....	3.1 a/4.1 – 4.9	Verlegen von Pflichtspielen	4.9
Verstöße.....	17.1	Verstöße	17.1
zeitliche Vorgaben.....	8.1 – 8.6	Geldbußen.....	17.2 – 17.5
Zuständigkeiten.....	2.2 – 2.4	Verzicht auf	
Spielebene	5.3 b	Aufstieg.....	5.1 d/5.4 a
Spielereinsatz.....	siehe Einsatz von Spielern	Pokalteilnahme	7.4
Spielerpass	14.1 – 14.6	Relegationsteilnahme	5.4 b
Einsendung	13.3 d/13.5 c/14.3 a	Teilnahme an Meisterschaften	6.8
falsche Angaben	14.4	Wartezeit	15.3
Freigabe	15.1	Wertung der Spiele.....	11.2
Gültigkeit	14.1	Wettkampfgericht.....	16.5/16.6
neuer Spielerpass	14.3	Wettkampfleiter.....	16.4/17.1 d
Nichtvorlage (Spielen ohne Spielerp.).....	13.3	Rechte und Pflichten	Anlage 6
Spielrechte	14.2	zeitliche Vorgaben	8.1 – 8.6
Ungültigkeit	14.5	für Meisterschaftsspiele.....	6.5
Vorlagepflicht	6.7/7.7	Zurückstufung von Mannschaften.....	9.6
Spielgemeinschaft.....	10.3/10.4	Zurückstufung von Spielern.....	13.6
Auflösung	10.4 b	Zuständigkeiten	2.2/2.4